



Satzung
vom 09.11.2020

zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorrangs von Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 19.12.2005, zuletzt geändert am 16.12.2019.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen am 12.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorrangs von Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 22 erhält in Absätzen 2 und 4 folgende Fassung:

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt

(2) Die Behältergebühren betragen jährlich:

Behältervolumen	Hausmüllgebühr €	Bioabfallgebühr in €
60 Liter	65,00	104,00
120 Liter	112,00	158,00
240 Liter	207,00	265,00
1.100 Liter	934,00	

(4) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke (§ 11 Abs. 5) beträgt je Sack mit 70 l Füllraum 5,09 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steißlingen, den 09.11.2020



Benjamin Mors
Bürgermeister